



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der AHI-Carrier GmbH

Stand: 1.1.2025

1 BEGRIFFSDEFINITIONEN

AHIC: AHI-Carrier GmbH.

AGB: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AHIC.

Kunde: Der Vertragspartner von AHIC und/oder jeder der mit AHIC in einer Vorvertragsbeziehung steht.

2 GELTUNGSBEREICH

- 2.1 Umfassende Anwendung der AGB:** Diese AGB gelten für sämtliche Verträge, Angebote, Lieferungen und Dienstleistungen von AHIC mit bzw. an den Kunden.
- 2.2 Vorrang des Vertrages / ÖNorm B2110:** Soweit die Parteien einen schriftlichen Vertrag schließen, gehen die Regelungen des Vertrages diesen AGB vor. In diesem Fall gelten diese AGB nur für jene Punkte, die im Vertrag nicht geregelt werden. Subsidiär wird die Anwendbarkeit der ÖNorm B2110 vereinbart.
- 2.3 Günstigere Bestimmungen:** AHIC steht es frei, sich neben den Bestimmungen dieser AGB auf (ihrer Ansicht nach) günstigeres Gesetzesrecht oder günstigere Bestimmungen der ÖNorm B2110 zu berufen.
- 2.4 Keine Konsumenten:** Diese AGB gelten nur gegenüber unternehmerischen Kunden.

3 SCHRIFTFORM, ÄNDERUNG DER AGB

- 3.1 Bedingungen des Kunden:** Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie von AHIC ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Auch Vertragserfüllungshandlungen oder die Annahme von Zahlungen durch AHIC gelten nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden Vertragsbedingungen.
- 3.2 Änderung der AGB nur im Einzelfall:** Von diesen AGB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen gelten nur für das jeweilige Rechtsgeschäft, nicht jedoch für andere Rechtsgeschäfte, insbesondere nicht für Folgegeschäfte.

4 ANGEBOT UND ANNAHME

Angebote (Bestellungen) von Kunden gelten erst dann als angenommen, wenn sie von AHIC schriftlich bestätigt oder tatsächlich vollständig ausgeführt worden sind. Bloße Zugangsbestätigungen stellen noch keine Annahme des Angebots (der Bestellung) dar. Angebote (Bestellungen) von Kunden können von AHIC innerhalb von einem Monat ab Zugang angenommen werden. Solange ist der Kunde an sein Angebot (Bestellung) gebunden.

5 ENTGELT VON AHIC, ENTGELTANPASSUNGEN

- 5.1 Preisangaben:** Sofern nicht anders ausgewiesen, verstehen sich die Preise von AHIC in Euro und netto exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Preise gelten „ab Werk“ bzw. „ab Lager“, exklusive Verpackung, Verlade- sowie Versandkosten. Sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, sind Preise keine Pauschalpreise.
- 5.2 Entgelt bei Dienst- und Werkvertragsleistungen:** Ist nichts anderes vereinbart, werden Dienst- und Werkvertragsleistungen von AHIC (Montage, Inbetriebnahme, Reparatur, Wartung etc.) nach Zeit- und Materialaufwand nach Maßgabe folgender Bestimmungen abgerechnet:
 - a) die aufgewendete Arbeitszeit nach Maßgabe der vereinbarten oder, soweit keine Vereinbarung getroffen ist, nach den jeweils aktuell gültigen Verrechnungssätzen von AHIC;
 - b) Wartezeiten gelten als Arbeitszeit; Reisezeiten gelten als Arbeitszeit, soweit sie nach arbeitsrechtlichen Regelungen als Arbeitszeit zu vergüten sind;
 - c) das aufgewendete Material zu den vereinbarten oder, soweit keine Vereinbarung getroffen ist, nach den bei Vertragsabschluss gültigen Preisen laut der Preisliste von AHIC;

d) die notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtspesen, Beförderung von Gepäck, Handwerkszeug und Kleinmaterial.

5.3 Anpassung des Entgelts bei Zielschuldverhältnissen (ausgenommen Kaufverträge): AHIC ist bei Zielschuldverhältnissen (Inbetriebnahme, Montage, Reparatur, etc.; ausgenommen aber Kaufverträge) berechtigt, die vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung Änderungen von zumindest 5% (wobei bei Erreichen des Grenzwertes die Änderungsrate voll berücksichtigt wird) hinsichtlich folgender Kosten eingetreten sind:

- a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen; oder
- b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren (wie z.B. Materialkosten, Rohstoffpreise, Wechselkurse).

Die Anpassung erfolgt prozentual in dem Ausmaß, in dem sich die Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber den Herstellungskosten im Zeitpunkt der Leistungserbringung ändern.

5.4 Anpassung des Entgelts bei Dauerschuldverhältnissen: Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen (Wartungsverträge, Serviceverträge, etc.) ist wertgesichert. Die Wertsicherung erfolgt entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex VPI 2020. Basiszahl ist die Indexzahl des Monats des Vertragsabschlusses. Schwankungen des Index bis zu 5% bleiben unberücksichtigt. Wird die 5%-Grenze überschritten, so wird die gesamte Wertveränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen. AHIC ist bei jeder Überschreitung der Grenze zur Indexanpassung berechtigt. AHIC kann sich aus der Wertsicherung ergebende Forderungen innerhalb der Verjährungsfrist auch rückwirkend geltend machen.

6 FÄLLIGKEIT, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, AUFRECHNUNG

6.1 Zahlungsziel: Alle Zahlungen sind spesenfrei und – sofern nicht anders vereinbart – ohne Abzug (z.B. Skonto) binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

6.2 Verfall von Vergünstigungen: Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilzahlung, verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge, etc.) und werden der Rechnung zugerechnet bzw. nachverrechnet.

6.3 Aufrechnungsverbot: Eine Aufrechnungsbefugnis mit Forderungen von AHIC steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von AHIC anerkannt worden sind. In allen anderen Fällen ist der Kunde nicht zur Aufrechnung berechtigt.

7 ABLÖSUNG VON DECKUNGS- UND HAFTRÜCKKLÄSSEN

Zur Ablösung von Deckungs- und Haftrückklassen kann AHIC eine Bankgarantie beibringen. Diesfalls ist der Kunde verpflichtet, den Deckungs- bzw. Haftrückklassbetrag zu bezahlen.

8 VERSCHLECHTERUNG DER LIQUIDITÄTS- UND/ODER VERMÖGENSSITUATION DES KUNDEN

8.1 Anzahlungen und Sicherheiten bei Verschlechterung Liquiditäts- und/oder Vermögenssituation des Kunden: Wenn nach Vertragsabschluss Umstände zu Tage treten, wonach sich die Liquiditäts- und/oder Vermögenssituation des Kunden wesentlich verschlechtert hat (davon ist insbesondere auszugehen, wenn der Kunde Zahlungen gegenüber AHIC nicht fristgerecht leistet), ist AHIC berechtigt, vor Beginn der Leistungserbringung oder, sofern diese bereits begonnen hat, vor Fortsetzung der Leistungserbringung, eine angemessene Vorauszahlung oder sonstige geeignete Sicherheit (z.B. Bankgarantie) zu verlangen. Das gilt auch dann, wenn bereits eine Vorauszahlung bzw. Sicherheit vereinbart ist, AHIC diese aber aufgrund der nach Vertragsabschluss zu Tage tretenden Umstände (siehe zuvor) für unzureichend erachtet.

8.2 Rücktrittsrecht von AHIC: Sollte der Kunde die Anzahlung oder Sicherheit nicht fristgerecht leisten, ist AHIC unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag oder von seinen noch ausstehenden Teilleistungen berechtigt. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Kunden, insbesondere Schadenersatz- und Nichterfüllungsansprüchen, bleibt AHIC trotz Rücktritt unbenommen.

8.3 Berufung auf Gesetzesrecht: AHIC bleibt es unbenommen, sich neben dieser AGB-Bestimmung auch auf § 1170b ABGB zu berufen.

9 LEISTUNGSUMFANG VON AHIC, PRODUKTEIGENSCHAFTEN

9.1 Geschuldete Produkteigenschaften: AHIC schuldet jene Produkteigenschaften, die im Vertrag oder vereinbarten Spezifikationen festgehalten sind. Sind betreffend das Produkt Werte oder Kennzahlen vereinbart, betreffen diese Werte oder Kennzahlen stets jene Werte oder Kennzahlen, die das Produkt unter Normbedingungen in einem Labor des Produktionswerks erreicht. Die Erreichung dieser Werte oder Kennzahlen vor Ort (am Aufstellungsort) wird daher von AHIC nicht geschuldet (und kann von AHIC aufgrund des Umstandes, dass umgebende Installationen bzw. deren Planung nicht zum Leistungsumfang

von AHIC gehören, auch nicht gewährleistet werden). AHIC bietet Kunden aber entgeltliche Factory-Acceptance-Tests (FAT) an, bei welchen die Werte oder Kennzahlen unter Normbedingungen in einem Labor des Produktionswerks verifiziert werden können.

- 9.2 **Warenlieferungen:** Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt Incoterm DAP (Delivered At Place - unabeladen).
- 9.3 **Entsorgung:** Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial (insb. Kühlmittel, Öle oder sonstige Substanzen sowie Anlagen und Geräte bzw. Teile davon, etc.) hat der Kunde zu veranlassen.
- 9.4 **Bewilligungen und Genehmigungen:** Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen und Genehmigung für den Betrieb der von AHIC gelieferten Produkte selbst und auf eigene Kosten einzuholen.
- 9.5 **Geringfügige Leistungsänderungen:** Dem Kunden zumutbare, sachlich gerechtfertigte und geringfügige Änderungen der Leistungsausführung durch AHIC gelten als vorweg genehmigt.
- 9.6 **Teillieferungen:** Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen (z.B. nach Anlagengröße, Baufortschritt, Lieferumfang u.a.) sind zulässig und können in Rechnung gestellt werden.

10 SUBUNTERNEHMER

AHIC ist berechtigt, nach ihrer Wahl Subunternehmer mit der Leistungserbringung zu beauftragen.

11 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 11.1 **Demonstrative Aufzählung der Mitwirkungspflichten:** Den Kunden treffen im Zuge der Leistungserbringung durch AHIC insbesondere nachfolgende Pflichten:
 - a) Der Kunde hat alle baulichen und betrieblichen Voraussetzungen zu schaffen, die ein fristgemäßes, ungehindertes und sicheres Arbeiten von AHIC gemäß deren Environmental, Health and Safety Vorschriften/Standards ermöglichen;
 - b) Herstellung aller vereinbarten bauseitigen Leistungen;
 - c) der Leistungsort ist vom Kunden so vorzubereiten, dass AHIC ihre Leistungen ohne Abbau- und Abbrucharbeiten erbringen kann;
 - d) der Kunde hat auf seine Kosten Fachgewerksleistungen (z.B. Maurer-, Schreiner-, Elektro-, Sanitär- und ähnliche Arbeiten) und Hilfeleistungen (Geräte, Gerüste, etc.), soweit sie zur Leistungserfüllung notwendig sind, aber nicht zum Leistungsumfang von AHIC gehören, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen;
 - e) der Kunde hat am Leistungsort unentgeltlich die üblich notwendigen Zustände (z.B. Beleuchtung, Heizung, Wasser und Energie, Anschlüsse für Abflussleitungen) herzustellen;
 - f) der Kunde hat am Leistungsort oder in dessen näherer Umgebung abschließbare oder bewachte Räume, in denen Geräte, Handwerkszeug und persönliche Gegenstände des Personals untergebracht werden können zur Verfügung zu stellen;
 - g) der Kunde hat Schutzkleidung und -vorrichtungen, die aufgrund besonderer Umstände erforderlich und für AHIC nicht branchenüblich sind, zur Verfügung zu stellen;
 - h) sämtliche Anlagen und Maschinen sind vom Kunden in sofort einsatzbereitem Zustand zur Verfügung zu stellen;
 - i) der Kunde hat vor Beginn der Leistungsausführung unaufgefordert die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Energieleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zu machen; gleiches gilt für andere Besonderheiten und Gefahren, die für AHIC nicht offensichtlich sind;
 - j) der Kunde hat AHIC im Hinblick auf etwaige Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsgefahren, die bei Ausführung der Arbeiten drohen oder drohen könnten, rechtzeitig und vollumfassend zu informieren und sicherzustellen, dass diese Gefahren von ihm durch erforderliche Maßnahmen und Vorkehrungen beseitigt oder reduziert werden.
- 11.2 **Folgen bei Verletzung der Mitwirkungspflichten:** Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere jenen gemäß Punkt 11.1, nicht nach, so ist AHIC berechtigt mit dem Beginn oder der weiteren Ausführung der von der Pflichtverletzung betroffenen Leistung innezuhalten. In diesem Fall liegt kein Verzug von AHIC vor. Die in Zusammenhang mit dem verzögerten Beginn oder der Fortführung der Leistung entstehenden Wartezeiten stellen Arbeitszeit dar, die AHIC berechtigt ist, in Rechnung zu stellen; soweit nicht anders vereinbart gilt Punkt 5.2.

12 LIEFERTERMINE UND LEISTUNGSFRISTEN

- 12.1 Vereinbarung von Lieferterminen und Leistungsfristen:** Liefertermine- und Leistungsfristen sind zu vereinbaren. Ein in Monaten angegebener Termin bezieht sich, soweit nicht anders festgehalten, auf den Letzten eines Monats. Ein in Kalenderwochen angegebener Termin bezieht sich, soweit nicht anders festgehalten, auf den (letzten) Freitag der genannten Kalenderwoche(n). Die Vereinbarung von Lieferfrist und -termin steht unter der Bedingung, dass die von AHIC zu erbringenden Leistungen beim Kunden in einem kontinuierlichen Arbeitsvorgang während der Normalarbeitszeit (Mo – Do 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr MEZ, Fr 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr MEZ) vorgenommen werden können.
- 12.2 Änderung der Liefertermine und Leistungsfristen:** Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungserbringung innerhalb eines kürzeren Zeitraums oder zu Zeiten außerhalb der Normalarbeitszeit (8.00 Uhr bis 17.00 Uhr MEZ), stellt dies ein Angebot zur Vertragsänderung dar; AHIC ist nicht verpflichtet, diesem zuzustimmen. Sollte AHIC zustimmen und nichts anderes vereinbart sein, ist AHIC berechtigt, den durch die Vertragsänderung entstehenden Mehraufwand (z.B. Kosten für Mehr- oder Überstunden, höhere Materialkosten aufgrund schnellerer Beschaffung oder größerem/anderem Leistungsumfangs) gemäß Punkt 5.2 abzurechnen und in Rechnung zu stellen.
- 12.3 Voraussetzungen für den Beginn der Liefer- bzw. Leistungsfrist:** Der Beginn der Liefer- und Leistungsfrist setzt voraus,
- die Abklärung aller zur Leistungsausführung und Lieferung wesentlichen technischen Fragen;
 - alle Anweisungen des Kunden zu Umständen, die noch vom Kunden zu individualisieren oder definieren sind; sowie
 - die Beibringung aller erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Pläne, etc. durch den Kunden, soweit diese für die Leistungserbringung und Lieferung durch AHIC notwendig sind;
- Bei anfänglichem oder späterem Fehlen einer dieser Voraussetzungen wird die Liefer- und Leistungsfrist um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verlängert und vereinbarte Liefer- und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
- 12.4 Änderung oder Ergänzung des Auftrags:** Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer einvernehmlichen Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, wird die Liefer- und Leistungsfrist um einen Zeitraum zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verlängert, der für die Änderung oder Ergänzung angemessen ist, und vereinbarte Liefer- und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
- 12.5 Höhere Gewalt:** Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch AHIC zu vertretende Umstände wie insbesondere Betriebsstörungen, Streiks, Ausspernung, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, Sperre von Handelsrouten oder sonstiger Umstände, die AHIC die vertragliche Leistung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, begründen keinen Verzug von AHIC. Eine vereinbarte Leistungsfrist verlängert sich um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit und vereinbarte Fertigstellungstermine werden entsprechend hinausgeschoben.

13 ÜBERNAHME VON WERKVERTRAGS- UND DIENSTLEISTUNGEN DURCH DEN KUNDEN

- 13.1 Förmliche Übernahme:** Der Kunde ist zur förmlichen Übernahme der Werkvertrags- und Dienstleistungen von AHIC (z.B. Montage, Inbetriebnahme, Service, Reparatur) innerhalb von 30 Tagen verpflichtet, sobald ihm AHIC die Fertigstellung der Leistung angezeigt und zur Übernahme aufgefordert hat. Die Übernahme gilt mit Fristablauf als erfolgt, wenn der Kunde ohne Angabe von Gründen nach Aufforderung zur Übernahme die Leistung nicht übernommen hat.
- 13.2 Gefahrenübergang:** Mit der Übernahme gemäß vorstehendem Punkt geht die Gefahr auf den Kunden über und beginnen die Gewährleistungsfristen für die Werkvertrags- und Dienstleistungen von AHIC (z.B. Montage, Inbetriebnahme, Service, Reparatur) zu laufen. Die Gefahr für von AHIC angelieferte und am Leistungsort gelagerte oder montierte Materialien und Geräte trägt der Kunde.

14 RECHTE DES KUNDEN BEI VERZUG VON AHIC

Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch AHIC steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich, zu Handen der Geschäftsführung von AHIC, unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen. Die Nachfrist muss angemessen sein, hat aber in jedem Fall mindestens 4 Wochen zu betragen.

15 ANNAHMEVERZUG DES KUNDEN

- 15.1 Abnahmepflicht:** Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen und Waren von AHIC zum vereinbarten Ter-

min zu übernehmen, ansonsten der Kunde in Annahmeverzug gerät. Als Annahmeverzug gilt insbesondere auch die Verletzung von den Kunden treffenden Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 11.

15.2 Folgen bei Verletzung der Abnahmepflicht: Bei Eintritt eines Annahmeverzugs gilt folgendes:

- a) das Entgelt von AHIC wird zur Zahlung fällig;
- b) AHIC ist berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern; sowie
- c) AHIC ist (zusätzlich zu vorstehenden Punkten) berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag oder noch ausstehenden Teilleistungen zurückzutreten.

Weitere aus dem Annahmeverzug des Kunden resultierende Ansprüche von AHIC bleiben unberührt.

16 GEWÄHRLEISTUNG

16.1 Beginn der Gewährleistungsfrist: Bei Kaufverträgen beginnt die Gewährleistungsfrist mit Ablieferung der Ware beim Kunden (nicht erst mit der Montage oder Inbetriebnahme, auch wenn AHIC damit beauftragt ist). Bei Werkvertrags- und Dienstleistungsverträgen bestimmt sich der Beginn der Gewährleistungsfrist nach Punkt 13.

16.2 Bedingung für die Verlängerung der Gewährleistungsfrist: Wird einzelvertraglich die Gewährleistungsfrist verlängert, gilt diese Verlängerung der Gewährleistungsfrist stets (auch ohne ausdrückliche Erwähnung) nur unter der Bedingung, dass AHIC die Inbetriebnahme durchführt und (kumulative Voraussetzung) AHIC für den Zeitraum der (auch verlängerten) Gewährleistungsfrist mit der Wartung beauftragt wird. Mit dem Wegfall der Wartung durch AHIC endet auch die verlängerte Gewährleistungsfrist.

16.3 Beweis Mangel: Unter Ausschluss von § 924 ABGB muss der Kunde beweisen, dass von ihm behauptete Mängel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren.

16.4 Mängelbehebungsversuche: AHIC ist zur Mängelbehebung eine nach Größe und Komplexität des Mangels angemessene Anzahl an Mängelbehebungsversuchen, zumindest aber zwei, einzuräumen.

16.5 Kein Anerkenntnis: Behebungen bzw. Behebungsversuche eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels durch AHIC dar.

16.6 Unrichtige Mängelbehauptungen: Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, die AHIC entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mangelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen. Das Entgelt von AHIC bemisst sich in diesem Fall nach Punkt 5.2.

16.7 Weiterverarbeitung oder -verwendung der mangelhaften Sache: Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen.

17 ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT VON AHIC BEI ZAHLUNGSVERZUG

Unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ist AHIC berechtigt im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden noch ausstehende Leistungen oder Teilleistungen aufgrund des Vertrages oder anderer gleichartiger Verträge aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts zurückzubehalten.

18 EIGENTUMSVORBEHALT

AHIC behält sich das Eigentum an von ihr gelieferten Waren und eingebauten Gegenständen (auch Ersatzteile) („**Vorbehaltsgegenstände**“) vor; dies gilt auch bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftsverbindung. Eine Weiterveräußerung von Vorbehaltsgegenständen ist zulässig. Diesfalls gilt die Kaufpreisforderung des Kunden bereits jetzt an AHIC abgetreten. Der Kunde hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er AHIC alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

19 SCHADENERSATZ

19.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit: Außerhalb des Anwendungsbereichs zwingender gesetzlicher Vorschriften haftet AHIC wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten bei Sach- und Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

19.2 Ausschluss für einzelne Schadensarten: Für entgangene Gewinne, entgangene Verträge, Gebrauchsbehinderung, Datenverlust, Stehzeiten aufgrund von Lieferverzögerungen oder (generell) Folgeschäden oder indirekte Schäden ist die Haftung von AHIC selbst bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

19.3 Haftungsbegrenzung: Die Haftung von AHIC ist bei Fahrlässigkeit in allen Fällen jedenfalls mit EUR 100.000,- begrenzt.

19.4 Verjährung von Schadenersatzansprüchen: Schadenersatzansprüche sind vom Kunden bei sonstigem Verfall binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen (subjektive Verjährungsfrist). Daneben verjähren Schadenersatzansprüche aber jedenfalls binnen 3 Jahren ab Entstehung des Schadens (objektive Verjährungsfrist). Maßgeblich ist jeweils der Eintritt des Primärschadens.

19.5 Haftungsausschluss für bestimmte Ursachen/Umstände: Die Haftung von AHIC ist – klarstellend – für Schäden ausgeschlossen durch:

- a) unsachgemäße Behandlung oder Lagerung;
- b) Überbeanspruchung;
- c) Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften;
- d) Manipulationen (einschließlich Montage, Inbetriebnahme, Wartung und Instandhaltung) an der Ware, die ohne Aufsicht von AHIC stattgefunden haben;
- e) natürliche Abnutzung;
- f) die Unterlassung notwendiger Wartungen.

19.6 Erweiterte Wirkung der Haftungsbeschränkung: Beschränkungen und Ausschlüsse der Haftung von AHIC umfassen auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von AHIC aufgrund von Schädigungen, die Vorgenannte dem Kunden, ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden, zufügen.

20 VERTRAGSDAUER BEI DAUERSCHULDVERHÄLTNISSEN

20.1 Befristet: Soweit es sich um ein Dauerschuldverhältnis (z.B. Wartungsvertrag) handelt und nichts anderes vereinbart wurde, werden Verträge auf die bestimmte Dauer von einem Jahr ab Zustandekommen des Vertrages abgeschlossen.

20.2 Verlängerungsautomatik: Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweils Letzten eines Vertragsjahres gekündigt wird.

21 GEISTIGES EIGENTUM

21.1 Vorbehalt des geistigen Eigentums: Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von AHIC beigestellt oder durch Beitrag von AHIC entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum von AHIC. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von AHIC.

21.2 Geheimhaltung: Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

21.3 Schad- und Klagsloshaltung: Soweit der Kunde technische Vorgaben bzw. Entwürfe übergibt, hat er AHIC hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos zu halten, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte gegenüber AHIC geltend gemacht werden.

22 SONSTIGES

22.1 Gerichtsstand: Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung ist das für 1010 Wien (Österreich) sachlich zuständige Gericht. AHIC ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an jedem anderen Gerichtsstand zu klagen, der sich aus dem Gesetz ergibt.

22.2 Erfüllungsort: Erfüllungsort ist Wien.

22.3 Anwendbares Recht: Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie nationaler und internationaler Kollisionsnormen.

22.4 Salvatorische Klausel: Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechend durch rechtswirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, welche in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen, wie rechtlich möglich. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Vertragslücken.

22.5 Änderungen der Geschäftsanschrift des Kunden: Der Kunde ist verpflichtet, AHIC Änderungen seiner Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird eine solche Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Kunden gesendet werden.